

STADT MARKTOBERDORF LANDKREIS OSTALLGÄU BEBAUUNGSPLAN NR. 29 „IM GEWEND“

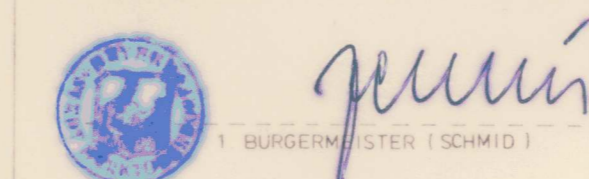


Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981

Marktoberdorf, den 23.09.1985

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Satzung einschl. Grundordnung hat über die Dauer eines Monats vom 18.08.85 bis 17.09.85 und vom 05.08.85 bis 06.09.85 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 30.05.85 und am 23.07.85 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Marktoberdorf, den 16.09.1985



Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Marktoberdorf, den 23.09.1985

Die Stadt hat nach § 10 B.Bau.G diesen Bebauungsplan mit Begründung und Satzung einschließlich Grundordnung als Satzung beschlossen.

Marktoberdorf, den 23.09.1985



Die Stadt hat am 28.02.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Marktoberdorf, den 30.05.1983

Das Landratsamt Ostallgäu hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 11.11.85 Az. Nr. 562-61a-712 gemäß § 11 B.Bau.G in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum 06.07.1982 (GVBl. S. 45) genehmigt.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde am 21.11.85 gemäß § 12 Satz 1 B.Bau.G öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung und Satzung nach Ablauf der Bekanntmachung im Stadtbaumeister Marktoberdorf auf Dauer für jedermann während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan nach § 12 Satz 3 B.Bau.G rechtsverbindlich.

Marktoberdorf, den 21.11.1985



ZEICHENERKLÄRUNG

A, FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

a. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeines Wohngebiet

b. Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 Geschloßflächenzahl höchstzulässig
- 0,4 Grundflächenzahl höchstzulässig
- II Zahl der Vollgeschosse
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend

c. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o Offene Bauweise
- D nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Firstichtung
- Baugrenze
- Baulinie

d. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Gehweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Sichtdreiecke

e. Grünflächen

- Öffentliches Grün, Parkanlage
- Öffentliche Grünflächen, Spielplatz
- Private Grünflächen
- Dauerkleingärten
- Parkanlage
- Schallschutzwand Höhe x Sum. Schalldabsorptionen

f. Wasserflächen

- Wasserflächen

g. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern

h. sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gärten und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GS Gemeinschaftsstellplätze
- GSa Gemeinschaftsgaragen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Gebäude für Elektrizität
- Gebäude für Gasversorgung
- Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Hochwasserbegrenzungslinie
- Bestehende Gebäude
- Abzubrechende Gebäude
- Bolzplatz

ursprünglicher Plan
genehmigt durch das Landratsamt
am 12.11.1985
rechtskräftig durch Bekanntmachung 21.11.1985

(Die nachfolgenden 3 Änderungen sind alle nicht rechtskräftig, daher gilt zur Anwendung der ursprüngliche Plan)

STADT MARKTOBERDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 29 „IM GEWEND“

MARKTOBERDORF, DEN 17.12.1984
geändert 22.07.1985
PLANFERTIGER
STADTBAUMEISTER MARKTOBERDORF
M:1:1000